

Auszug aus dem Tagesbrief 08/20 vom 26.03.2020 zum Corona-Virus

Zahlung von Kurzarbeitergeld

Von der Bundesagentur für Arbeit haben wir die Auskunft erhalten, dass auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst von öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Theatern, Veranstaltungsbetrieben und Schwimmbädern, die den Kommunen „angehören“ oder in anderer öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind, grundsätzlich Kurzarbeitergeld beantragen können.

Wir möchten unseren Ausführungen jedoch voranstellen, dass jede Verwaltung und jedes Unternehmen in anderer Art und Weise von der Corona-Pandemie betroffen ist. Wir können deshalb nicht abschließend klären, ob im Einzelfall die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld nach dem SGB III vorliegen. Dies muss über eine individuelle Beratung und Entscheidung abschließend geklärt werden. Das geschieht vor Ort durch die Agenturen für Arbeit. Überregional bietet Ihnen die RD Sachsen ergänzend Beratung an.

Grundsätzlich stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Gemäß § 95 Abs. 3 SGB III haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn

1. ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
2. die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
3. die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
4. der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

Die betrieblichen Voraussetzungen sind gemäß § 97 SGB III erfüllt, wenn in dem Betrieb mindestens eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beschäftigt ist. Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung. Betriebe in diesem Sinne sind zum Beispiel auch Verwaltungen jeder Art (Behörden), Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Kammern. Die Gewährung von Kurzarbeitergeld an diese Betriebe ist grundsätzlich möglich, wenn der Arbeitsausfall auf wirtschaftlichen Ursachen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht.

Zudem muss ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegen. Dies ist gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III der Fall, wenn er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht.

a. wirtschaftliche Gründe

Von einem Arbeitsausfall aus wirtschaftlichen Gründen können nur öffentliche Betriebe mit wirtschaftlicher Zielsetzung betroffen sein (beispielsweise Forstbetriebe, Verkehrsbetriebe).

Andere öffentliche Betriebe haben aufgrund reiner verwaltungstechnischer Tätigkeit grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

b. Unabwendbares Ereignis

Im Bereich der öffentlichen Verwaltung / Kommunen / Kammern kann für die Gewährung von Kurzarbeitergeld die Bejahung des Tatbestandsmerkmals des „unabwendbaren Ereignisses“ in vielen Fällen bejaht werden.

Beispielsweise wird ein „unabwendbares Ereignis“ vorliegen, wenn viele Mitarbeiter eines Betriebes wegen des Verdachts einer Corona-Virusinfektion unter Quarantäne gestellt und der Dienstbetrieb deshalb nicht aufrecht erhalten werden kann.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Arbeitsausfall materiell-rechtlich einen Entgeltausfall nach sich ziehen muss.

Zudem muss die Kurzarbeit arbeitsrechtlich legitimiert sein. Wir haben in unserem Tagesbrief 01/20 vom 19. März 2020 dazu bereits ausführlich informiert. Eine einseitige Anordnung von Kurzarbeit durch den Arbeitgeber ist vom Direktionsrecht des Arbeitgebers nicht gedeckt. Die Einführung von Kurzarbeit bedarf vielmehr einer rechtlichen Grundlage. Eine mögliche Rechtsgrundlage stellen tarifvertragliche, betriebsverfassungsrechtliche bzw. personalvertretungsrechtliche Regelungen bzw. individualvertragliche Vereinbarungen dar.

Die Einführung von Kurzarbeit im Bereich des TVöD ist derzeit nur auf einzelvertraglicher Grundlage möglich. Diese müsste auf freiwilliger Basis mit jedem Beschäftigten gesondert getroffen werden. Auch das Sächsische Personalvertretungsgesetz enthält derzeit für die Einführung von Kurzarbeit keine Rechtsgrundlage.

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter folgendem Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>